

Postanschrift:

Landkreis Leipzig / Landratsamt
04550 Borna

Dienstgebäude:

Bahnhofstr. 5, Gebäude 42,
2. OG, 04668 Grimma

Mail: statusangelegenheiten@lk-l.de

**Datenblatt zur Verpflichtungserklärung
nach § 68 i.V.m. §§ 66 und 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Bitte deutlich, vollständig und in Blockschrift ausfüllen! Bei schwer lesbaren Eintragungen wird keine Garantie für die Richtigkeit der Verpflichtungserklärung übernommen.

Bei Übersendung per E-Mail sind alle Dokumente und Unterlagen als PDF-Datei zu übermitteln (keine Fotos oder Bilddateien).

Die aufgrund dieses Datenblattes für Sie ausgestellte Verpflichtungserklärung muss vom Antragsteller (k e i n e V e r t r e t u n g s m ö g l i c h k e i t) persönlich abgeholt und unterschrieben werden.

Bei Einreichen des Datenblattes wird für die Bearbeitung der Verpflichtungserklärung eine Gebühr in Höhe von 29,00 € erhoben (wenn möglich bitte mit EC-Karte bezahlen).

persönliche Daten des die Verpflichtung abgebenden Antragstellers (Gastgeber):	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Familienstand	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Staatsangehörigkeit	
Telefon:	E-Mail:
Identitätsdokument des Verpflichtungsgebers: ☐ Reisepass-Nr.: oder ☐ Personalausweis-Nr.: ☐ Niederlassungserlaubnis) (nur bei Ausländern) ☐ Aufenthaltserlaubnis <u>gültig bis</u>: (nur bei Ausländern)	
Beruf/ selbständige Tätigkeit	
Arbeitgeber mit Adresse/ Name & Anschrift eigene Firma	
Mein Arbeitsverhältnis ist	☐ unbefristet ☐ befristet bis:

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung anhand der **bei der Abgabe eingereichten Unterlagen** des sich Verpflichtenden vor und vermerkt das Ergebnis auf der Verpflichtungserklärung. **Nachträglich eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.**

Anlagen:

Als Nachweis, dass ich aufgrund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu dieser Verpflichtung in der Lage bin, lege ich folgende Nachweise vor (bitte ankreuzen).

Hinweis: Sollten Sie nicht auf die Originalunterlagen verzichten können, bringen Sie bitte zusätzlich Kopien zum Verbleib in unserer Behörde mit.

☐	▪ Gültiger Reisepass <u>mit</u> aktueller Meldebescheinigung ODER ▪ Gültiger Personalausweis des Antragstellers
☐	▪ Kopie gültiger Reisepass des Gastes / der Gäste
☐	Arbeitsvertrag <u>und</u> Verdienstbescheinigungen der letzten 6 Monate / Rentennachweis bei Nichtselbstständigen
☐	ggf. sonstiges Einkommen (auch vom Ehegatten oder der Kindergeldnachweis)
☐	Wohnraumnachweis: Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweis für die Wohnung (z. B. Kopie des Grundbuchauszuges)
☐	ggf. ein Krankenversicherungsnachweis für die Begünstigten für den vorgesehenen Aufenthalt in der BRD (muss in jeden Fall zur Visumbeantragung bei der Botschaft vorgelegt werden)
☐	bei Selbständigen: aktueller Einkommensteuerbescheid (ab 01.07. eines Jahres der Steuerbescheid über das Vorjahr!) sowie eine vom Steuerberater bestätigte betriebswirtschaftliche Abrechnung der letzten drei Monate und eine Bestätigung über das monatliche private Nettoeinkommen; zzgl. bei juristischen Personen: aktueller (Handels-)Registerauszug zum Nachweis der Vertretungsmacht
☐	sonstiges:

Belehrung

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztbesuche, Medikamente, Krankenhausaufenthalte). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

Die vorliegende Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) des/der o. g. Ausländers/in. Darüber hinaus werden von der Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z. B. die Abschiebung des Ausländers nach §§ 66 und 67 Aufenthaltsgesetz erfasst. Hierzu gehören z.B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, eventuell notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten. Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtenden steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für den Ausländer aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 S.3 AufenthG).

Ich wurde von der Ausländerbehörde auf den Umfang und die Dauer der Haftung, die Möglichkeit von Versicherungsschutz, die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme, sowie die Strafbarkeit z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§ 95 Aufenthaltsgesetz – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) hingewiesen.

Ich bestätige, den Inhalt dieser Belehrung vollständig gelesen und verstanden zu haben.

Der/die Verpflichtungserklärende versichert, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben und geht hiermit eine entsprechende Verpflichtung ein.

Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher nach § 68 i.V.m. §§ 66 und 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sie möchten jemanden zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt und Ihr Gast kann seine ausreichende finanzielle Absicherung für die Reise nicht selbst gegenüber der deutschen Auslandsvertretung nachweisen?

Um dem Gast den Besuch bei Ihnen dennoch zu ermöglichen, kann von der deutschen Auslandsvertretung auch eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von Ihnen als Gastgeber akzeptiert werden.

Die Verpflichtungserklärung wird bei der für den Aufenthaltsort des Gastes zuständigen Ausländerbehörde bearbeitet. Das dort ausgestellte Dokument über die Verpflichtungserklärung wird Ihnen als Gastgeber ausgehändigt. Sie müssen das Dokument dann Ihrem Gast zusenden, damit dieser es dann der deutschen Auslandsvertretung zu seinem Visumsantrag vorlegen kann.

Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich als Gastgeber für die Dauer des Aufenthaltes des Gastes für alle der öffentlichen Hand entstehenden, nicht auf einer Beitragszahlung des Gastes beruhenden Kosten (z. B. Kosten des Lebensunterhalts einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit) aufzukommen.

Die Verpflichtung umfasst zudem auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) des Gastes sowie möglicherweise die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung (Abschiebung) nach §§ 66 und 67 AufenthG. Hierzu gehören z. B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, eventuell notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten. Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtenden steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für den Ausländer aufgewendet hat. (§ 68 Abs. 2 S.3 AufenthG)

Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Einkünften für sich selbst, die in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Ihres Gastes ist unter Beachtung der **Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff Zivilprozessordnung (ZPO)** nachzuweisen:

Hinweise:

1. Die Verpflichtungserklärung bearbeitet die für den Aufenthaltsort des ausländischen Gastes im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Umfang des Einzelfalls.
2. Es wird eine Gebühr i. H. v. 29,00 € pro Verpflichtungserklärung erhoben. (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ausländerbehörde die ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bestätigt.
3. Die Unterschrift des sich verpflichtenden Gastgebers muss durch amtliche Gegenzeichnung bestätigt werden. Eine **persönliche Vorsprache** in der Ausländerbehörde ist deshalb **zwingend erforderlich**. Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt.
4. Folgende **Unterlagen** sind mitzubringen:
 - gültiger amtlicher Ausweis (Personalausweis, Reisepass); bei Ausländern Reisepass mit gültigem Aufenthaltstitel (keine Duldung!)
 - ausgefülltes Datenblatt auf Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung sowie die zugehörigen Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Mietvertrag bzw. Nachweise über Wohneigentum

Geeignete aktuelle Einkommensnachweise des sich Verpflichtenden sind z. B.:

- ⇒ Bei Arbeitnehmern Gehaltsnachweise der letzten 6 Monate (Netto), Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid (ALG I), Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld, BAföG.
- ⇒ Bei Selbständigen und bei freiberuflich tätigen Personen der letzte Einkommensteuerbescheid (ab 01.07. eines Jahres der Steuerbescheid über das Vorjahr!) sowie eine vom Steuerberater bestätigte betriebswirtschaftliche Abrechnung der letzten drei Monate und eine Bestätigung über das monatliche private Nettoeinkommen.
- ⇒ bei juristischen Personen ein aktueller Auszug aus dem für die Unternehmensform vorgeschriebenen Register (z. B. Handelsregister, Genossenschaftsregister) zum Nachweis der Vertretungsmacht

Wichtig:

Bei Empfängern von **Arbeitslosengeld II**, von **Sozialgeld**, von **Wohngeld**, von **Sozialhilfe**, von **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** kann die finanzielle Leistungsfähigkeit **nicht** bestätigt werden. In diesen Fällen fehlen die sachlichen Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die Ausländerbehörde.

Dies kann nicht durch Vorlage von Spar- oder Bankguthaben ersetzt werden. Nur ein ausreichendes monatliches Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenzen sichert den **laufenden** Lebensunterhalt.

5. Bei Vorlage der Unterlagen legen Sie bitte Ihre Nachweise im Original und Kopie bei, da diese bei der Ausländerbehörde aufbewahrt werden. **Halten Sie die Kopien bitte bereit.** Grundlage dafür sind die §§ 68 ff AufenthG und die dazugehörigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, wonach die Ausländerbehörde zur Nachweisführung Kopien der Belege zu den Akten nimmt. Die Ausländerbehörde des Landkreises Leipzig macht davon regelmäßig Gebrauch.
6. Der ausländische Gast muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) spätestens vor der Visumerteilung eine **Reisekrankenversicherung** nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden.
7. Das Schengenvisum zu Besuchszwecken wird für **maximal 90 Tage** erteilt. Die Besucherin / der Besucher muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung vor der Einreise für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland in der Regel nicht möglich ist.

Achtung!

Aus Sicherheitsgründen erfolgt gemäß den Vorgaben des Bundesinnenministeriums bei nicht vorliegender Leistungsfähigkeit des Gastgebers **keine Aushändigung** des amtlichen Original-Vordruckes über die Verpflichtungserklärung. Auf Wunsch ist gegen Gebühr (0,50 € je Seite) eine Kopie des amtlichen Vordrucks erhältlich.